

MERKBLATT International

Erwerb von Alkohol aus EU-Ländern

In Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Zoll-Servicecenter Südbayern

Inhalt

Anhang 1	9
Anhang 2	11
Anhang 3	12

1. Die wichtigsten Grundlagen

Dieses Merkblatt gibt aus der Sichtweise eines deutschen Importeurs einen Überblick über den Erwerb von alkoholischen Getränken aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU).

1.1 Definition Binnenhandel

Während beim Importgeschäft eine Ware aus einem Land außerhalb der EU (= Drittland) in das Zollgebiet der EU verbracht wird, liegt beim Binnenmarktgeschäft (= Binnenhandel) eine Warenlieferung von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat innerhalb des Zollgebietes der EU vor. Wir unterscheiden somit:

Inlandsgeschäfte	=	innerhalb eines Mitgliedstaates (z. B. von Hamburg nach München)
Importgeschäfte	=	aus einem Drittland in das Zollgebiet der EU (z. B. von Australien nach Deutschland)

Partner im
ENTERPRISE EUROPE NETWORK BAYERN

Ansprechpartner: Petra Henke	Aktualisierung: Petra Henke, September 2017
Telefonnummer: 089 / 5116-1456	
E-Mail: henke@muenchen.ihk.de	Homepage: www.een-bayern.de
Fax: 089 / 5116-81456	www.muenchen.ihk.de
Verfasser: Zoll-Servicecenter Südbayern, Susanne Linder IHK München; Erstellungsdatum: 1. Mai 2004	

Binnenhandelsgeschäfte	=	von einem in einen anderen Mitgliedstaat des EU-Zollgebietes (z. B. von Italien nach Deutschland); statt von „Import“ spricht man von „Eingang“; umsatzsteuerrechtlich lautet der entsprechende Fachbegriff „Erwerb“
-------------------------------	---	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1.2 Wer gehört zum EU-Zollgebiet?

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark ohne Faröer und Grönland
- Deutschland ohne Helgoland und Büsingen
- Estland
- Finnland einschließlich Ålandinseln (umsatzsteuerrechtlich sind die Ålandinseln Drittland)
- Frankreich einschließlich Monaco und überseeische Departments (Französisch Guyana, Guadeloupe, Martinique, La Réunion), ohne überseeische Gebiete (Französisch-Polynesien, Neukaledonien, Wallis und Futuna), Gebietskörperschaften (Mayotte, Saint-Pierre und Miquelon) und Französische Süd- und Antarktisgebiete (umsatzsteuerrechtlich sind die überseeischen Departments Drittland)
- Griechenland (umsatzsteuerrechtlich ist der Berg Athos Drittland)
- Großbritannien einschließlich Nordirland, Kanalinseln (Guernsey, Jersey, Alderney, Stark-Inseln) und Insel Man; ohne Gibraltar und englischer Teil von Zypern (umsatzsteuerrechtlich sind die Kanalinseln Drittland)
- Irland
- Italien ohne Livigno, Campione d'Italia, italienischer Teil des Luganer Sees zwischen PonteTresa und Porto Ceresio
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande ohne Aruba und Niederländische Antillen (Bonaire, Curacao, Sint-Maarten, Saba, Sint Eustatius)
- Österreich
- Polen
- Portugal einschließlich Azoren und Madeira
- Rumänien
- Schweden
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien einschließlich Kanarische Inseln; ohne Ceuta und Melilla (umsatzsteuerrechtlich sind die Kanarischen Inseln Drittland)
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Republik Zypern

1.3 Allgemeines zu Verbrauchsteuern

Ein echter Binnenmarkt innerhalb der EU ist noch nicht in allen Bereichen realisiert. Zwar werden grundsätzlich beim Bezug von Waren, die entweder im Zollgebiet der EU

hergestellt oder bei der Einfuhr in das EU-Zollgebiet schon verzollt und versteuert wurden, keine Zollpapiere mehr benötigt. Jedoch sind auf verschiedenen Waren lastende Verbrauchsteuern EU-weit noch nicht harmonisiert, lediglich auf Mindeststeuersätze (bis auf Ausnahmeregelungen) konnte man sich einigen. Höchst unterschiedliche Steuersätze innerhalb der EU sind die Folge:

a) Wein (für eine genaue Begriffsdefinition siehe Anhang 1, S. 9)

Die Palette reicht bei der Weinsteuer je Liter Wein von null bis über drei Euro. Auf die Weinsteuer verzichten neben Deutschland auch Österreich, Italien, Luxemburg, Portugal und Spanien. Im Gegensatz dazu wird eine Weinsteuer in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, den Niederlanden und Schweden erhoben. Die europäischen Verbrauchsteuersätze für Wein stellt die IHK Trier im Internet zur Einsicht bereit; die Webadresse lautet: www.ihk-trier.de > Wein & Tourismus > Weinexport/Weinimport.

Der gewerbliche Verkehr mit Wein mit den EU-Ländern unterliegt **in jedem Falle** der **Steueraufsicht**. Die Steueraufsicht dient in diesem Fall allein dem Funktionieren des Binnenmarktes und dem Schutz des Weinsteueraufkommens der anderen Mitgliedstaaten, die eine Weinsteuer erheben. Das heißt, es muss gewährleistet sein, dass der gesamte innergemeinschaftliche Warenverkehr mit Wein einem einheitlichen Verwaltungsverfahren unterliegt, ob nun von einzelnen EU-Ländern eine Weinsteuer erhoben wird oder nicht.

b) Schaumwein, Zwischenerzeugnisse und Branntwein (für eine genaue Begriffsdefinition siehe Anhang 1, S. 8-9)

Im Gegensatz zu Wein sind Schaumwein, Zwischenerzeugnisse und Branntwein in Deutschland Steuergegenstände. Die wichtigsten geltenden Steuersätze sind in Anhang 2 auf S. 11 genannt.

2. Verfahrensarten am Beispiel von Wein

Es gibt zwei Verfahrensarten um Wein zu beziehen: entweder man erwirbt Wein im Steueraussetzungsverfahren (nachfolgender Abschnitt 2.1) oder aus dem freien Verkehr eines anderen EU-Landes (Abschnitt 2.2).

2.1 Bezug von Wein im Steueraussetzungsverfahren

Was bedeutet Steueraussetzung?

Wird Wein innerhalb der EU vom Lieferanten versandt, **ohne** dass die Ware im Abgangs-Mitgliedstaat **versteuert** worden ist, spricht man vom Versand unter Steueraussetzung. Grundsätzlich verlangt diese Beförderungsart verbrauchsteuerpflichtiger Waren vom **Versender** den Status eines „**Steuerlager-Inhabers**“ und vom **Empfänger** den Status eines „**Steuerlager-Inhabers**“ oder eines „**registrierten Empfängers**“.

Wie wird man Steuerlager-Inhaber? Wie wird man registrierter Empfänger?

Wer Wein unter Steueraussetzung **aus einem anderen EU-Mitgliedstaat beziehen und an Empfänger in anderen EU-Mitgliedstaaten abgeben** will, benötigt eine Erlaubnis. Betriebe, die Weinhandel mit anderen Mitgliedstaaten betreiben, gelten dabei als (fiktives)

Steuerlager. Die Erlaubnis als Steuerlagerinhaber für Wein ist rechtzeitig **vor** dem erstmaligen Versand beim zuständigen Hauptzollamt mit amtlichem Vordruck zu beantragen. Der Antrag muss insbesondere den Namen, den Geschäftssitz, die Rechtsform, die Steuernummer beim zuständigen Finanzamt, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (siehe Anhang 3, S. 11-13), eine Angabe über die Weinart und einen Mengenansatz über die Liefermengen enthalten. Die Erlaubnis wird unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Zur Dokumentation des Verfahrens und zur steuerlichen Überwachung wird eine **Verbrauchssteuer** vom Hauptzollamt erteilt.

Wer Wein unter Steueraussetzung **nur beziehen** möchte, also dann nur im Inland verkaufen wird, benötigt eine Erlaubnis als registrierter Empfänger. Die Erlaubnis ist rechtzeitig **vor** dem ersten Bezug mit amtlichem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen, die - unter ähnlichen Antragsvoraussetzungen wie oben - dann erteilt wird.

Thema Sicherheitsleistung

a) Wer ausschließlich **Wein** handelt, muss als Voraussetzung für die Erlaubnis als Steuerlager-Inhaber oder registrierter Empfänger **keine Sicherheit** leisten, da Wein in Deutschland nicht verbrauchssteuerpflichtig ist.

b) Sobald hingegen **Schaumwein und/oder Zwischenerzeugnisse und/oder Branntwein** unter Steueraussetzung in andere Mitgliedsstaaten versendet werden soll, ist Sicherheit in Form einer Bürgschaftsurkunde oder einer Barsicherheit zu leisten.

Nähere Informationen erteilt das zuständige Hauptzollamt

http://www.zoll.de/DE/Service/Auskuenfte/auskuenfte_node.html

Gibt es Vereinfachungen?

Inhaber von Weinherstellungsbetrieben mit einer durchschnittlichen Erzeugung von **weniger als 1.000 hl Wein** pro Weinwirtschaftsjahr (kleine Weinerzeuger) (01.09. - 31.08.) sind von dem förmlichen Verfahren befreit. Für sie gilt eine Erlaubnis für ein **(fiktives) Steuerlager** als erteilt, sobald sie dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich anzeigen, dass sie den Versand von Wein unter Steueraussetzung aufnehmen wollen.

Was muss ich tun, wenn ich Wein aus einem anderen EU-Staat als Steuerlager-Inhaber oder als registrierter Empfänger beziehe?

Seit dem 1. Januar 2011 **müssen** alle Beförderungen unter Steueraussetzung mit einem elektronischen Verwaltungsdokument erfolgen (**EMCS-Verfahren**).

Die Zollverwaltung bietet dazu die Internet-EMCS-Anwendung (IEA) an. Diese Anwendung ermöglicht es allen Wirtschaftsbeteiligten, die verbrauchssteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung versenden oder empfangen, die hierzu vorgeschriebenen elektronischen Meldungen über das Internet abzuwickeln. Es wird hierzu ein Computer mit Internetzugang ohne spezielle Software benötigt.

Für die Authentisierung (Anmeldung) gegenüber der IEA sowie für die Signatur der Daten zur Übermittlung an EMCS ist neben der Verbrauchssteuer Nummer ein gültiges ELSTER-Zertifikat erforderlich. Für die Anmeldung zur IEA können nur ELSTER-Zertifikate

verwendet werden, die direkt über das ElsterOnline-Portal <https://www.elsteronline.de/eportal/> beantragt wurden.

Damit die IEA genutzt werden kann, muss in den Stammdaten des Inhabers einer Erlaubnis dessen Steuernummer eingetragen werden. Hierzu ist der Antrag auf Eintragung/Änderung der Steuernummer (Formular 033087) beim Informations- und Wissensmanagement Zoll (IWM Zoll) in Dresden einzureichen.

Weitere Informationen zur IEA finden Sie unter

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/EMCS/Internet-EMCS-Anwendung/internet-emcs-anwendung_node.html

2.2 Bezug von Wein aus dem freien Verkehr eines anderen EU-Mitgliedstaates

Was bedeutet „freier Verkehr“?

Wein befindet sich dann im freien Verkehr,

- wenn er in einem Mitgliedstaat, der keine Weinsteuer erhebt, hergestellt wurde (also in Deutschland, Österreich, Italien, Luxemburg, Portugal und Spanien) oder
- wenn er im steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaates ist, der eine Weinsteuer erhebt, das heißt, die jeweils nationale Weinsteuer schon bezahlt wurde.

Letztere Bezugsvariante kommt in der Praxis zumeist dann in Betracht, wenn der Betrieb des Lieferanten nicht im Besitz einer Erlaubnis als Steuerlagerinhaber ist.

Brauche ich eine Erlaubnis zum Bezug von Wein aus dem freien Verkehr aus anderen Mitgliedstaaten?

Für den Bezug von Wein aus dem freien Verkehr eines anderen EU-Mitgliedstaates ist - im Gegensatz zum Bezug von Schaumwein, Zwischenerzeugnissen oder Branntwein - **keine Erlaubnis** erforderlich.

Was muss ich tun, wenn ich Wein aus dem freien Verkehr eines anderen EU-Staates erhalte?

Wer Wein des freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken in andere EU-Mitgliedstaaten verbringen will, hat das **vereinfachte Begleitdokument** (Artikelnummer 2725) in dreifacher Ausfertigung (= Exemplare) zu verwenden. Bezugsmöglichkeiten bestehen über Formular-Verlage oder Büro-Handelsgeschäfte; die IHK-Ansprechpartner helfen Ihnen gerne weiter.

Der **Versender** hat das vereinfachte Begleitdokument auszufüllen und behält das Exemplar (= Ex) Nr. 1. Die Ex Nr. 2 und 3 begleiten die Ware.

Der **Empfänger** kann sich den Erhalt der Ware von seinem zuständigen Hauptzollamt amtlich bestätigen lassen. Dazu legt er das mit seinem Empfangsvermerk versehene Ex Nr. 3 und eine Kopie der Rechnung bzw. des Lieferscheins vor. Hierbei ist zu beachten, dass das Hauptzollamt die Vorführung des Weins verlangen kann.

Diese Verfahrensweise ist in der Praxis dann von Bedeutung, wenn der Versender den Nachweis benötigt, um in seinem Land eine Steuerentlastung zu erlangen.

Wer Schaumwein und/oder Zwischenerzeugnisse und/oder Branntwein aus dem freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates beziehen will, hat dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten.

Gibt es Vereinfachungen?

Anstelle des vereinfachten Begleitdokuments sind beim Wein auch alternativ **kaufmännische Unterlagen** (zum Beispiel Rechnung, Lieferschein, Frachtbrief) zugelassen, wenn sie die gleichen Angaben enthalten.

3. Steueranmeldung am Beispiel eines registrierten Empfängers

3.1 Wein

Für Wein fällt in Deutschland keine Verbrauchsteuer an. Daher entfällt die ansonsten im Verbrauchsteuerrecht übliche Steueranmeldepflicht.

3.2 Schaumwein, Zwischenerzeugnisse, Branntwein

a) Bezug im Steueraussetzungsverfahren

Die Steuer entsteht bei einem Bezug unter Steueraussetzung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat durch einen registrierten Empfänger grundsätzlich für die Waren, die in den Betrieb des registrierten Empfängers aufgenommen worden sind. Bis zum 10. Tag des folgenden Monats muss eine Steueranmeldung beim zuständigen Hauptzollamt abgegeben werden. Die Steuer ist dann bis zum 5. Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats zu entrichten.

Hinweis: Bei Steuerlagern entsteht die Steuer dadurch, dass Schaumwein, Zwischenerzeugnisse und Branntwein aus dem Steuerlager entfernt werden, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt, oder dadurch, dass sie im Steuerlager zum Verbrauch entnommen werden. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

b) Bezug aus dem freien Verkehr

Werden Schaumwein, Branntwein oder Zwischenerzeugnisse aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher die Waren im Steuergebiet (in unserem Falle in Deutschland) in Empfang nimmt oder die außerhalb des Steuergebiets im Empfang genommenen Waren in das Steuergebiet (= Deutschland) verbringt oder verbringen lässt. Danach ist spätestens am 10. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung beim zuständigen Hauptzollamt abzugeben. Die Steuer ist am 5. Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

4. Was ist aus lebensmittelrechtlicher Sicht zu beachten?

Grundsätzlich gilt im Europäischen Binnenmarkt das Prinzip der Verkehrsfähigkeit und der gegenseitigen Anerkennung. So dürfen Waren, die zum Beispiel in Italien legal produziert und vermarktet werden, auch in Deutschland verkauft werden. Das entschied der

Europäische Gerichtshof mit dem Grundsatzurteil „Cassis de Dijon“. Man setzt also bereits bei der Sorgfalt der Herstellung an. Der Hersteller muss dafür Sorge tragen, dass die Herstellung eines Lebensmittels unter einwandfreien betrieblichen wie personellen hygienischen Verhältnissen abläuft.

Der Grundsatz, dass Importeure lebensmittelrechtlich den Herstellern gleichstehen, greift nicht bzw. nicht in diesem Umfang im innergemeinschaftlichen Warenverkehr. Die dem Importeur von EU-Lebensmitteln auferlegten Pflichten dürfen kein Handelshemmnis darstellen und es dürfen ihm keine unangemessenen Kosten entstehen.

Beim Alkoholerwerb aus EU-Mitgliedstaaten steht es dem Importeur frei, die Kontrolle durch Vorlage von Dokumenten zu ersetzen, die im EU-Versenderstaat ausgestellt wurden. Konkret ist der Importeur bei dem Erwerb von alkoholischen Getränken aus EU-Ländern dann von der Pflicht zur Vornahme von Eigenkontrollen entbunden, wenn amtliche oder von einem amtlich anerkannten Labor ausgestellte Zertifikate über die Qualität und Zusammensetzung vorliegen;

in harmonisierten Vorschriften „Selbstzertifikate“ des Herstellers vorgesehen sind; der Hersteller Selbstauskünfte vorlegt und der Importeur gesicherte Kenntnisse hat, dass der Hersteller über ein Kontrollsystem verfügt, das die Aufgaben erfüllt, die den in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung aufgeführten Überwachungszielen entsprechen.

Speziell der Weinhandel ist ein Geschäft, das sehr auf Tradition und Vertrauen beruht. Zwischen Importeuren und Weingütern bestehen oftmals langjährige, gewachsene Geschäftsbeziehungen. Daher lassen etablierte Bezieher von Wein kaum selbst ihre Weine prüfen. Sie kennen die Erzeuger und vertrauen auf deren Qualitätsmanagementsystem.

Unser Praxis-Tipp: Wenn Sie neue Geschäftsbeziehungen mit Weingütern aufnehmen wollen, empfehlen wir Ihnen, sich Zertifikate von anerkannten Laboren aus dem Ursprungsland mitschicken zu lassen. Als Analysezertifikat genügt im Regelfall die staatliche Prüfnummer. Wenn Sie Zweifel haben, gehen Sie aber besser auf Nummer sicher und lassen in Deutschland eine eigene Analyse vornehmen. Auf Wunsch kann Ihnen die IHK entsprechende Sachverständige benennen; Tel.: 089 / 5116-255 oder -370 oder unter www.svv.ihk.de im Internet. Für Fragen zum Lebensmittelrecht wählen Sie in der IHK die 089 / 5116-1409.

WIR WÜNSCHEN IHNEN GUTE GESCHÄFTE!

5. Ansprechpartner und Adressen

Bei Fragen zur **Abwicklung eines Waren-erwerbs** aus EU-Ländern:

IHK für München und Oberbayern
Referat Europa
Partner im Enterprise Europe Network
Balanstraße 55-59
81541 München
Tel.: 089 / 5116-0
Fax: 089 / 5116-81456
E-Mail: een@muenchen.ihk.de
Internet: www.een-bayern.de

Bei Fragen zum **Lebensmittelrecht**:

Frau Schütz
IHK für München und Oberbayern
Balanstraße 55-59
81541 München
Tel.: 089 / 5116-1409
Fax: 089 / 5116-8409
E-Mail: schuetz@muenchen.ihk.de
Internet: www.muenchen.ihk.de

Bei Fragen zur **Verbrauchssteuer**:

Hauptzollamt München
Sophienstraße 6
80333 München
Tel.: 089 / 59 95-0
Fax: 089 / 59 95-2488
E-Mail: poststellehzm-muenchen@zoll.bund.de

Auskunft für Privatpersonen
Tel.: 0351 / 44834-510
Fax: 0351 / 44834-590
E-Mail: info.privat@zoll.de

Auskunft für Unternehmen
Tel.: 0351 / 44834-520
Fax: 0351 / 44834-590
E-Mail: info.gewerblich@zoll.de

Auskunft in English
Tel.: 0351 / 44834-530
Fax: 0351 / 44834-590
E-Mail: enquiries.english@zoll.de

Die **besten Internet-Adressen** zum Thema:

www.zoll.de > Fachthemen > Steuern > Verbrauchsteuern

www.ihk-trier.de > Wein & Tourismus > Weinexport/Weinimport

Für **chemische Analysen**:

Herr Fuchs
Landesuntersuchungsamt für das
Gesundheitswesen Südbayern
Veterinärstr. 2
85764 Oberschleißheim
Tel.: 089 / 31560-1
Fax: 089 / 31560-457

Deutsche Weinanalytiker e.V.
Verband der amtlich zugelassenen
Wein-laboratorien
Naheweinstr. 10
55559 Bretzenheim
Tel.: 0671 / 28804
Fax: 0671 / 46179

Verbände:

Bundesverband der Deutschen
Spirituosen-
Industrie und –Importeure e.V. (BSI)
Postfach 15 02 23
53041 Bonn
Tel.: 0228 / 539994-0
Fax: 0228 / 53994-20
E-Mail: info@bsi-bonn.de
Internet: www.bsi-bonn.de

Landesverband der Bayerischen
Spirituosenindustrie e.V.
Feldgasse 37-41
90459 Nürnberg
Tel.: 0911 / 533171
Fax: 0911 / 533518

Landesverein des Bayerischen
Weinhandels e.V.
Dominikanerplatz 4
97070 Würzburg
Tel.: 0931 / 3558989
Fax: 0931 / 3558910

Anhang 1

Definition der Begriffe

„Wein“, „Schaumwein“, „Zwischenerzeugnis“, „Branntwein“

Mitunter ist die Entscheidung schwierig, ob es sich bei einem konkreten Produkt um Wein, Schaumwein, ein Zwischenerzeugnis oder Branntwein handelt. Ganz besonders gilt dies für Mix-Getränke.

Unser Praxis-Tipp: Lassen Sie sich vom Versender im EU-Ausland alle Daten zum Produkt zusenden und legen Sie diese Ihrem Hauptzollamt **schriftlich** vor.

Ihr zuständiges Hauptzollamt finden Sie im Internet unter

http://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Dienststellensuche/function/DienststellenSuche_Formular.html?nn=128794

Sollte die Zuordnung des Produktes auch nach Prüfung durch Ihr Hauptzollamt strittig sein, können Sie kostenfrei eine sog. „verbindliche Zolltarifauskunft“ einholen. Die zuständige Kontaktstelle für die verbindliche Zolltarifauskunft ist das

Hauptzollamt Hannover

Waterloostr. 5

30169 Hannover

Tel.: 0511 / 101-2480

Fax.: 0511 / 101-2899

§ 32 Absatz 1 des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen (Auszug)

Wein im Sinne dieses Gesetzes sind die nicht der Schaumweinsteuer unterliegenden Erzeugnisse

1. der Positionen 2204 und 2205 der Kombinierten Nomenklatur, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie weisen einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent bis 15 Volumenprozent auf, und der in den Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol ist ausschließlich durch Gärung entstanden, oder
 - b) Sie weisen einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumenprozent bis 18 Volumenprozent auf, sind ohne Anreicherung hergestellt worden, und der in den Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol ist ausschließlich durch Gärung entstanden,
2. der Positionen 2204 und 2205 der kombinierten Nomenklatur, die nicht von Nummer 1 erfasst werden, sowie die Erzeugnisse der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht als Bier besteuert werden und die einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent bis 10 Volumenprozent aufweisen,
3. der Position 2206 der kombinierten Nomenklatur, die nicht als Bier besteuert werden und die einen vorhanden Alkoholgehalt von mehr als 10 Volumenprozent bis 15 Volumenprozent aufweisen, der ausschließlich durch Gärung entstanden ist.

§ 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen (Auszug)

Schaumwein im Sinn dieses Gesetzes sind alle Getränke, die in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, enthalten sind oder die bei + 20 Grad Celsius einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen und die zu den nachfolgenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur gehören:

1. Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 und Position 2205, soweit sie einen ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent bis 15 Volumenprozent aufweisen;
2. Unterposition 2206 0091 und nicht von Nummer 1 erfasste Bereiche der Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 sowie Position 2205, soweit sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent bis 13 Volumenprozent aufweisen;
3. Unterposition 2206 0091 mit einem ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 Volumenprozent bis 15 Volumenprozent.

§ 29 Absatz 2 des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen (Auszug)

Zwischenerzeugnisse sind gegorene Erzeugnisse der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent bis 22 Volumenprozent, die nicht von § 1 Absatz 2 (Schaumwein) oder § 32 Absatz 1 (Wein) erfasst werden oder als Bier besteuert werden.

§ 130 Absatz 2 und 4 des Branntweinmonopolgesetzes (Auszug)

Branntwein sind Waren,

1. der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt über 1,2 Volumenprozent,
2. der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt über 22 Volumenprozent.

Branntweinhaltige Waren sind andere alkoholhaltige Erzeugnisse als die des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, die unter Verwendung von Branntwein hergestellt werden oder Branntwein enthalten und deren Alkoholgehalt bei flüssigen Waren höher als 1,2 Volumenprozent, bei nicht flüssigen Waren mehr als 1 Masseprozent Gewichtshundertteil liegt.

Anhang 2

Die wichtigsten Steuersätze für Schaumwein, Zwischenerzeugnisse, Branntwein

Schaumwein

- | | |
|---------------------------------------------------------------|------------|
| - grundsätzlich | 136 EUR/hl |
| - bei einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 6 % vol | 51 EUR/hl |

Besteuert wird das ganze Erzeugnis.

Zwischenerzeugnisse

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| - grundsätzlich | 153 EUR/hl |
| - bei einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 % vol | 102 EUR/hl |
| - bei einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 % vol,
in Flaschen mit Schaumweinstopfen und besonderer Haltevor-
richtung oder mit Kohlesäureüberdruck von mindestens 3 bar | 136 EUR/hl |

Besteuert wird das ganze Erzeugnis.

Branntwein

- | | |
|---------------|--------------|
| Grundsätzlich | 1.303 EUR/hl |
|---------------|--------------|

Besteuert wird die in dem Erzeugnis enthaltene reine Alkoholmenge.

Weitere Informationen über Verbrauchsteuersätze erhalten Sie im Internet unter der Adresse

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/verbrauchsteuern_node.html

Anhang 3

Das Wichtigste zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Für den Fortfall der Zollgrenzen innerhalb der EU hat sich die mangelnde Harmonisierung der Mehrwertsteuern als größter Stolperstein erwiesen. Da die Grenzkontrollen entfallen sind, bedarf es anderer Kontrollmaßnahmen.

Der **Kontroll-Grundsatz** lautet: Eine Lieferung an gewerbliche Kunden in anderen EU-Ländern darf ohne Berechnung der Mehrwertsteuer nur erfolgen, wenn in der Rechnung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden aufgeführt ist. Der Kunde berechnet in diesem Fall über seine Umsatzsteuer-Voranmeldung selbst eine „Erwerbsteuer“ in Höhe der Mehrwertsteuer seines Sitzlandes, die er wiederum als Vorsteuer absetzen kann.

Informationen zur Abwicklung von Lieferungen an Firmen oder Privatpersonen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Steuerrecht/Umsatzsteuer/>

Nachfolgend erhalten Sie die wichtigsten Bestimmungen zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Wem wird eine USt-IdNr. erteilt?

Um die korrekte Anwendung der umsatzsteuerlichen Regelung im Binnenmarkt zu gewährleisten, sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, allen betroffenen Beteiligten eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) zu erteilen. Die USt-IdNr. wird erteilt an

- Unternehmen im Sinne des § 27a Umsatzsteuergesetz (UStG), die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen ausführen bzw. Gegenstände aus anderen Mitgliedstaaten der EU erwerben.
- Unternehmen im Sinne des § 2 UStG, die innergemeinschaftliche Güterbeförderungen erbringen und die Vermittlungsleistungen der in § 3a Abs. 2 Nummer 4 bezeichneten Art tätigen (Handelsvertreter).
- Auf Antrag erhalten eine USt-IdNr. Unternehmer, für die § 19 Abs. 1 UStG (Kleinunternehmerregelung) oder ausschließlich § 24 Abs. 1 bis 3 UStG (pauschal versteuernde Landwirte) zutrifft oder die nur Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, sowie juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben, falls die genannten Gruppen mit ihren Bezügen aus anderen EU-Mitgliedstaaten einen Jahresumfang von 12.500 EUR im Vorjahr oder voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten (sog. „Erwerbsschwelle“) und wenn sie zur Erwerbsteuer optiert haben.

Für welche Zwecke wird die USt-IdNr. benötigt?

Die USt-IdNr. ist ausschließlich für Zwecke der umsatzsteuerlichen Abwicklung des Handels zwischen den EU-Mitgliedstaaten vorgesehen. Die nationalen Umsatzsteuerermeldungen sind nach wie vor abzugeben. Die USt-IdNr. ist im gemeinsamen Binnenmarkt von wesentlicher Bedeutung:

- für den Nachweis der Steuerbefreiung,
- als Kriterium für die Bestimmung des Ortes der innergemeinschaftlichen Lieferung, Güterbeförderungsleistung und Vermittlungsleistung,
- als Bestandteil der Rechnung und
- für die quartalsweise abzugebende „Zusammenfassende Meldung“ (betrifft nur Lieferanten, nicht Erwerber).

Wie sieht die USt-IdNr. aus?

Der persönlichen USt-IdNr. des jeweiligen Steuerpflichtigen wird zur Kennung des Mitgliedstaates, der sie erteilt hat, ein Präfix nach dem internationalen Steuercode ISO-3166 Alpha 2 vorangestellt.

In der Bundesrepublik Deutschland erteilte USt-IdNr. sind 11-stellig. Die ersten zwei Stellen enthalten die Länderkennung „DE“. Danach folgen neun Ziffern. Der Aufbau der USt-IdNr. in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten ist dargestellt im Internet unter

http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/USt_Identifikationsnummer/Merkblaetter/Aufbau_USt_IdNr.html?nn=23440

Wer erteilt die USt-IdNr.?

Die USt-IdNr. wird in der Bundesrepublik Deutschland erteilt vom

Bundesamt für Finanzen
Außenstelle Saarlouis
Industriestraße 6
66740 Saarlouis
Tel. 0 68 31 / 456-0
Fax 0 68 31 / 456-120

Wann und wie erfolgt die Vergabe der USt-IdNr.?

Unternehmer, die Waren in andere Mitgliedstaaten liefern oder von dort beziehen, können einen formlosen schriftlichen Antrag stellen, der den Namen und die Anschrift des Antragstellers, seine inländische Steuernummer, unter der er umsatzsteuerlich geführt wird, sowie die Anschrift des für die Umsatzsteuer des Antragstellers zuständigen Finanzamtes enthält. Eine USt-IdNr. kann nur an Wirtschaftsbeteiligte erteilt werden, die bei den Landesbehörden (Finanzamt) umsatzsteuerlich geführt werden.

Musterschreiben zur Beantragung einer USt-IdNr.

<i>Fine Wine HandelsGmbH</i>	Musterstraße 1 80333 München
Bundesamt für Finanzen - Außenstelle Saarlouis - Industriestraße 6	
66740 Saarlouis	
	(Datum)
<i>Umsatzsteuer-Identifikationsnummer</i>	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
wir beantragen die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für unser Unternehmen.	
Unsere inländische Steuernummer, unter der wir umsatzsteuerlich geführt werden, lautet xxx.xxx.xxx.	
Für uns ist das Finanzamt	xxxxxxxxxxxxxx Postfach xxxxxx xxxxx Ort
zuständig.	
Mit freundlichen Grüßen	
Hans Mustermann	

Wichtige Online-Informationen zur „Umsatzsteuer im Binnenmarkt“

Einen guten Überblick über die Materie gibt das Bundesamt für Finanzen via Internet. Unter der Adresse http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Steuern_international_node.html gibt es u. a. Infos zum Umsatzsteuerkontrollverfahren und zur Umsatzsteuer in den EU-Mitgliedstaaten. Ferner kann dort auch die Überprüfung der USt-IdNr. des Geschäftspartners online vorgenommen werden. Die aktuellen Umsatzsteuersätze in den EU-Ländern sind auf der IHK München und Oberbayern Homepage einzusehen: [http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/UST im In und Ausland/ust im In und Ausland_node.html](http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/UST_im_In_und_Ausland/ust_im_In_und_Ausland_node.html)
<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Steuerrecht/Umsatzsteuer/Umsatzsteuersätze/> (IHK-Merkblatt zu Umsatzsteuersätzen)